

RS OGH 1983/11/8 4Ob140/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1983

Norm

ABGB §863 GIII

ABGB §1162a

AngG §19 I2a

AngG §20

Rechtssatz

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines ungerechtfertigten vorzeitigen Austrittes des Arbeitnehmers die in der Rechtsordnung hierfür vorgesehenen (für den Arbeitnehmer nachteiligen) Konsequenzen zu ziehen. Insbesondere kann aus der Unterlassung solcher Folgerungen allein nicht auf ein Einverständnis des Arbeitgebers mit der einseitigen Vertragsauflösung des Arbeitnehmers und damit auf eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 140/83

Entscheidungstext OGH 08.11.1983 4 Ob 140/83

Schlagworte

SW: Auslegung, Interpretation, Ende, Endigung, Beendigung, konkludent, schlüssig, Angestellte, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0028304

Dokumentnummer

JJR_19831108_OGH0002_0040OB00140_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at